

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg und im Trierischen Volksfreund.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nittel V

IV. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2007 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 13.11.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nittel V, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Köllig

Flur 4 die Flurstücke Nrn. 14/2 und 530/2.

Gemarkung Nittel

Flur 16 die Flurstücke Nrn. 182, 186, 187, 191 und 192.

Flur 17 die Flurstücke Nrn. 37, 40, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 60/3, 64/3, 70, 77/1 und 157/1.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 28.12.2007 abgegrenzt. Mit Beschluss vom 09.09.2011 wurde das Teilgebiet 1 „Junkerswies“ und mit Beschluss vom 13.11.2014 das Teilgebiet 2 „Spiesberg“ abgeteilt.

Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nittel V hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Ausschließung der Flurstücke ist erforderlich, damit diese in dem Flurbereinigungsverfahren Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ zugezogen werden können. Durch die Zuziehung in dem Verfahren Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ kann der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke (Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten, größerer Schlaglängen, besseres Zusammenlegungsverhältnis) möglichst vollkommen erreicht werden.

Durch den Ausschluss der Flurstücke verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um rd. 2,6 ha. Die Zielsetzungen der bisherigen Flurbereinigungsverfahren Nittel V und Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ bleiben unverändert bestehen. Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes.

„Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 24.02.2016

DLR Mosel

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Johannes Pick